

§ 2 GBGO Gliederung

GBGO - NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

(1) Die Gemeindebeamten werden nach ihrer Verwendung

- a) dem allgemeinen Schema,
- b) dem Schema für Sanitätsberufe,
- c) dem Schema für Gemeindegewachebeamte (II. Abschnitt) oder
- d) dem Schema für Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten (III. Abschnitt)

zugewiesen.

(2) Das allgemeine Schema (Abs. 1 lit.a) ist in sieben Verwendungsgruppen (I bis VII) unterteilt. Das Schema für Sanitätsberufe (Abs. 1 lit.b) ist in vier Verwendungsgruppen (MT1, MT2, S1 und S2) unterteilt.

(3) Die Einteilung der Gemeindebeamten in die einzelnen Verwendungsgruppen erfolgt unter Berücksichtigung des der Gemeindebeamtendienstordnung als Anlage 1 angeschlossenen Dienstzweigeverzeichnis.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at